



Information

Sehr geehrte Grundstückseigentümergein, sehr geehrter Grundstückseigentümergein,

seit ca. einem Jahr erhebt die Stadt Cottbus Kanalanschlussbeiträge für sogenannte Altanschliebergerundstücke. Die Grundlage für die Veranlagung stellt die erste rechtswirksame Kanalanschlussbeitragsatzung der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 dar, welche am 01.01.2009 in Kraft getreten ist.

Mit einem einheitlichen Beitragssatz in Höhe von 3,40 € je m² Veranlagungsfläche für alle angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke sowohl für Alt- als auch für Neuanschlieberger geht die Stadt Cottbus einen rechtssicheren Weg.

In den Gesprächen mit den betroffenen Bürgern und Unternehmern stellte sich in Einzelfällen heraus, dass die Beitragserhebung zu erheblichen Härten bzw. zu ungeplanten Mehrbelastungen führen kann.

Dies haben wir zum Anlass genommen und die internen Verwaltungsregelungen auf den Prüfstand gestellt, mit dem Ziel den nach der Abgabenordnung rechtlich vorgegebenen Rahmen für die Gewährung einer Stundung weitestgehend auszuschöpfen. Hilfreich waren die Hinweise seitens des Ministeriums des Inneren, welche in den Rundschreiben zur entgegenkommenden Handhabung und wohlwollenden Prüfung von Stundungsanträgen gegeben wurden.

Mit dem Inkrafttreten einer geänderten Dienstanweisung ist es möglich auf Antrag und nach Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen im Einzelfall eine Stundung über einen längeren Zeitraum zu gewähren und flexibler auf den Einzelfall zu reagieren. So kann z.B. in Abhängigkeit von der Beitragshöhe und des Stundungszeitraumes auf das Beibringen von Einkommens- und Vermögensnachweisen sowie auf Sicherheitsleistungen verzichtet werden.

Nach der Abgabenordnung sind für die Dauer der gewährten Stundung Zinsen zu erheben, welche auf Antrag und nach Vorliegen einer unbilligen Härte im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden können.

Deshalb möchte ich Sie ermutigen, sich im Falle einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit mit uns in Verbindung zu setzen, um Ihren Fall individuell zu besprechen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass auch ein Widerspruch nicht von der Zahlungspflicht befreit.

Bitte setzen Sie sich vor Ablauf der Zahlungsfrist mit uns in Verbindung, damit Sie nicht durch Mahngebühren und Säumniszuschläge zusätzlich belastet werden.

Für Ihre Fragen bzw. zur ersten Kontaktaufnahme steht Ihnen der Servicebereich Wasser/Abwasser unter der Telefonnummer 0355/350 2000 gern zur Verfügung.

Lothar Nicht
Beigeordneter